

Steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden

Spenden an eine Partei werden steuerlich besonders berücksichtigt:

Zuwendungen in der Höhe von 1.650 EUR (Alleinstehende) sowie 3.300 EUR (Ehegatten) werden nach § 34g EStG zur Hälfte **direkt von der Steuerschuld** abgezogen, d.H. **für jeden EUR Spende erhalten Sie 50 Cent Steuerminderung!**

Weitere 1.650 EUR bzw. 3.300 EUR werden als Sonderausgaben nach § 10b EStG berücksichtigt. Sonderausgaben werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Wieviel Sie hier konkret sparen, hängt von Ihrem Steuersatz ab.

Für Spenden oder Mitgliedsbeiträge bis 200 EUR je Einzelzahlung wird keine Spendenquittung benötigt, es genügt ein Zahlungsnachweis, z.B. Bankauszug.

Mantelbogen Seite 2

The image shows a screenshot of the 'Mantelbogen Seite 2' tax form. A red box highlights the 'Sonderausgaben' section. Another red box highlights the entry for 'an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)' with a value of 4000.-.

ELSTER-Formular

The image shows a screenshot of the ELSTER software interface. A red box highlights the entry for 'an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)' with a value of 4000,-.

Beispielrechnungen

Einzelverdiener spendet insgesamt 4.000 EUR (inkl. Mitgliedsbeitrag): Er kann 1.650 EUR als Steuermäßigung nach § 34g EStG geltend machen und **spart somit 825 EUR direkt an Steuern. Zusätzlich** kann er 1.650 EUR als Sonderausgabe nach § 10b EStG geltend machen. Diese 1.650 EUR werden **zusätzlich** vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Einzelverdiener spendet insgesamt 2.000 EUR (inkl. Mitgliedsbeitrag): Er kann 1.650 EUR als Steuermäßigung nach § 34g EStG geltend machen und **spart somit 825 EUR direkt an Steuern. Zusätzlich** kann er 350 EUR als Sonderausgabe geltend machen. Diese 350 EUR werden **zusätzlich** vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Einzelverdiener spendet insgesamt 600 EUR (inkl. Mitgliedsbeitrag): Er kann 600 EUR als Steuermäßigung nach § 34g EStG geltend machen und **spart somit 300 EUR an Steuern.**

Ehepaar (Zusammenveranlagung) spendet insgesamt 4.000 EUR (inkl. Mitgliedsbeiträge): Es kann 3.300 EUR nach § 34g EStG als Steuerermäßigung geltend machen und **spart somit 1.650 EUR direkt an Steuern. Zusätzlich** kann es 700 EUR als Sonderausgabe nach § 10b EStG geltend machen. Diese 700 EUR werden **zusätzlich** vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Für rechtsverbindliche Auskünfte fragen Sie bitte Ihren Steuerberater oder Rechtsbeistand.